

Validierung der Gemeinderatswahlen vom 21. Mai 2017

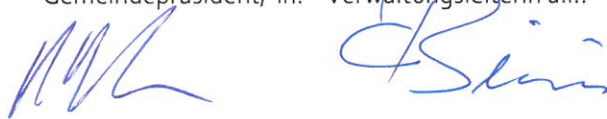
Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf
gestützt auf § 119 Buchstabe d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111),
beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Gemeinderates vom 21. Mai 2017 publiziert im Anschlagkasten wird Kenntnis genommen.
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.
3. Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Gemeinderatswahlen werden validiert.

Neuendorf, 05. Juli 2017

EINWOHNERGEMEINDERAT NEUENDORF

Gemeindepräsident/-in: Verwaltungsleiterin a.i.:



Zu publizieren im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag (§ 49 VpR).